14. Oktober 2025

Medienmitteilung

Beschluss der III. Strafkammer vom 3. Oktober 2025 (Geschäfts-Nr. UE240486-O)

Bei der Verhaftung eines tatverdächtigen Entführers kam es Anfang April 2022 in Wallisellen zu einem polizeilichen Schusswaffengebrauch, durch den dieser getötet wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte in der Folge das Verfahren gegen die vier Polizisten ein, denen durch den Schusswaffengebrauch oder durch die vorangegangene Einsatzplanung ein Tötungsdelikt vorgeworfen worden war. Gegen die Verfahrenseinstellung erhoben Angehörige des getöteten Mannes Beschwerde. Das Obergericht weist diese Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. Das Strafverfahren gegen die Polizisten bleibt deshalb eingestellt.

Am Abend des 6. Aprils 2022 kam es in Wallisellen zu einer Polizeiintervention, bei der der tatverdächtige Entführer einer national bekannten Person hätte verhaftet werden sollen. Nachdem der tatverdächtige Entführer von zwei polizeilichen Einsatzfahrzeugen an der Wegfahrt gehindert worden war, behändigte er unvermittelt eine Faustfeuerwaffe und schoss auf seine neben ihm im Fahrzeug sitzende Freundin. Daraufhin setzten zwei Polizisten ihre Schusswaffen gegen ihn ein. Die Freundin starb durch den Schuss des tatverdächtigen Entführers. Er selbst starb an den Folgen der polizeilichen Schussabgaben.

Das Obergericht beurteilte die Schussabgaben mit Blick auf mögliche Tötungsdelikte einzig bezogen auf den tatverdächtigen Entführer, da nur dessen Angehörige die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft angefochten hatten. Mögliche Delikte zum Nachteil der ebenfalls verstorbenen Freundin waren nicht Gegenstand der Beurteilung.

Das Gericht kam zum selben Schluss wie die Staatsanwaltschaft: Die tödlichen Schussabgaben durch die Polizei waren als Notwehr beziehungsweise Notwehrhilfe nach Art. 15 StGB gerechtfertigt, um die unmittelbare grosse Gefahr für Leib und Leben der Freundin und der Polizisten abzuwehren, die vom tatverdächtigen Entführer durch seine Behändigung einer Schusswaffe und den Schuss auf seine Freundin ausging. Es war keine mildere Alternative ersichtlich, die in dieser Situation auch nur annähernd gleichermassen effektiv gewesen wäre. Auch hinsichtlich der Einsatzplanung konnte kein hinreichender Verdacht auf eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt werden. Sowohl der Zeitpunkt als auch die Durchführung der Verhaftung erwiesen sich vor dem Hintergrund einer erhöhten Gefährdung durch den tatverdächtigen Entführer we-

gen eines möglichen Schusswaffeneinsatzes seinerseits als verhältnismässig. Es waren namentlich keine gleichermassen geeigneten Varianten einer Verhaftung ersichtlich, die für die massgebenden Personen erkennbar risikoärmer gewesen wären.

Der Entscheid des Obergerichts ist noch nicht rechtskräftig. Es kann noch Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Hinweise:

Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftlich begründete Entscheid massgebend.

Kontakt: medien.obergericht@gerichte-zh.ch

Bitte beachten Sie: Das Gericht kann keine inhaltlichen Fragen beantworten, die über diese Medienmitteilung hinausgehen und keine Statements abgeben, um das weitere Verfahren nicht zu präjudizieren.